

Inhalt

Vornweg – Vorwort des Vorstandes.....	2
I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen	3
1. Formularbestellung online	3
2. Änderungen Formular Muster 12 – häusliche Krankenpflege	3
3. Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger	4
4. Datenübermittlung an das Krebsregister Saarland – Meldepflicht	7
II. Abrechnung.....	9
III. Verträge.....	10
1. Meningokokken-B-Impfung und Dengue-Impfung	10
2. Vertrag zur besonderen Versorgung von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED) gemäß § 140a SGB V mit der BARMER	11
IV. Beratung/Verordnung/Projekte	12
1. Anträge der Krankenkassen	12
V. Versorgungsqualität und Patientensicherheit	13
1. Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger	13
VI. Sicherstellung.....	14
1. Verlegung Vertragsarzt-/Vertragspsychotherapeutensitz	14
VII. IT in der Arztpraxis (ITA)	15
1. Hinweise zur Anwendung des eRezepts – Einlesen der eGK	15
2. Die ePA für alle – Vorbereitungen zum Start	15
3. KIM-Adressen in der Kollegensuche im KV Safenet	15
VIII. 116117/ TSS.....	17
1. Beauftragung von Laborbefunden – Angabe einer Telefonnummer des beauftragenden Arztes für die Befundübermittlung in dringlichen Fällen	17
IX. Seminarangebot der KV Saarland.....	18
Zu guter Letzt:.....	19

Anlagen

KVS-Aktuell Abrechnung ■ Flyer-Formularbestellung ■ Veranstaltungsinfos
■ MFA-Newsletter Ausgabe2 2024

Vorneweg – Vorwort des Vorstandes „Danke für Ihren #Respekt!“

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Anfang Juni haben wir unsere Praxis-Poster-Kampagne „#Respekt“ gestartet. Die Kampagne ist ein Gemeinschaftsprojekt der KV mit der MFA-Vorstands-Kommission und der Ärztekammer des Saarlandes. Ziel ist zu zeigen, dass das Berufsbild der MFA wesentlich mehr beinhaltet als medizinische Assistenzaufgaben.

Für niedergelassene Ärzte wird es immer schwieriger, zur Aufrechterhalten eines geordneten Praxisablaufes qualifiziertes Personal zu finden und zu halten. Der Mangel an Praxispersonal stellt damit eine Bedrohung der zukünftig leistbaren ambulanten medizinischen Versorgung dar.

In einer Umfrage im ersten Quartal 2024 hatten wir Ihre Praxisteams und Sie gebeten, an einer gemeinsamen Online-Umfrage mit der Ärztekammer teilzunehmen. Gefragt haben wir unter anderem, welche Punkte die Attraktivität des Berufsbildes der MFA am meisten beeinträchtigen. Details und Ergebnisse der Umfrage werden wir in der September-Ausgabe des Saarländischen Ärzteblattes veröffentlichen.

Vorab aber eines: Als einer der Hauptgründe, der die Attraktivität Ihres Berufes mindert, wurde seitens der MFA (und auch aus Sicht der Praxisinhaber) in dieser Studie vor allem respektloses Patientenverhalten genannt.

Das zeigt uns, wie aktuell und wichtig diese Kampagne ist. Wir haben viele positive Rückmeldungen aus Praxen bekommen: Von Praxisteams, von Mitgliedern und auch Rückmeldungen, dass Patienten die Aktion positiv annehmen und unterstützen.

Weil die Aktion ohne unsere Medizinischen Fachangestellten, die sich als Fotomodells zur Verfügung gestellt haben, nicht möglich gewesen wäre, haben wir ihnen in unserem „Behind the scenes“ einen Schwerpunkt in unserem aktuellen MFA-Newsletter gewidmet.

Die Poster der Aktion können Sie weiterhin auch online über den QR-Code herunterladen. Zusätzliche Print-Exemplare können formlos bei unserem Team Öffentlichkeitsarbeit über info@kvsaarland.de bestellt werden



Mit freundlichen kollegialen Grüßen

San.-Rat Prof. Dr. Harry Derouet
Vorsitzender des Vorstandes

Thomas Rehlinger
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

I. Wichtige Hinweise/ Mitteilungen

1. Formularbestellung online

Um die Formularbestellung zu vereinfachen, können Sie jetzt jederzeit online über folgenden Link Ihre Muster, Broschüren und Informationsblätter bestellen:

<https://kvportal.iomanager.de>



Neu: Formularbestellung geht ganz einfach online

Der Formularversand für alle Muster der Vordruckvereinbarung, sowie Broschüren oder Informationsblätter wurde digitalisiert. Sie können die Formulare direkt im Internet bestellen.

Das Plus:

- Schnellere Bearbeitungszeit in der Druckerei
- Einsparung von Ressourcen
- Einfache Anwendung: Bestellung über die Webseite von PC oder Smartphone aus
- Bestellung jederzeit möglich

Die Anmeldung erfolgt über die 9-stellige Betriebsstättennummer (BSNR) der Praxis. Eine kurze Beschreibung haben wir angehängt.

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

✉ formularwesen@kvsaarland.de

2. Änderungen Formular Muster 12 – häusliche Krankenpflege

Das Formular Muster 12 zur Verordnung häuslicher Krankenpflege wurde angepasst und gilt in seiner neuen Version ab dem 01. Juli 2024, die bisherigen Formulare verlieren ihre Gültigkeit. Ein Grund hierfür ist die sogenannte Blankoverordnung, durch die die Pflegefachkräfte mehr Befugnisse erhalten.

Die wichtigsten Änderungen auf dem Formular:

- Neue Spalte „Häufigkeit/Dauer“
- Neue Regelung zum Gesamtverordnungszeitraum

Änderung Formular Muster 21 – Formular zur Bescheinigung bei Erkrankung eines Kindes

Das Formular Muster 21, Formular zur Bescheinigung bei Erkrankung eines Kindes, wurde angepasst und gilt in seiner neuen Version **ab dem 01. Juli 2024, die bisherigen Formulare verlieren ihre Gültigkeit.**

Wichtige Hinweise/ Mitteilungen

Die wichtigsten Änderungen auf dem Formular:

- Das Ankreuzfeld „Die Art der Erkrankung macht die Betreuung und Beaufsichtigung notwendig“ entfällt künftig.
- Falls ein Unfall Grund für die Erkrankung des Kindes ist, erfolgt künftig eine Unterscheidung nach „Kita-oder Schulunfall / -folgen“ und „sonstiger Unfall, Unfallfolgen“.
- Zudem enthält das Formular künftig einen Hinweis darauf, dass der Antrag bei der Krankenkasse der betreuenden Person zu stellen ist. Hier gab es in der Vergangenheit oftmals Unklarheiten im Hinblick auf die zuständige Krankenkasse.

Unter dem Link: <https://kvportal.iomanager.de>
können Sie alle Muster und Formulare direkt online bestellen.



Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

✉ formularwesen@kvsaarland.de

3. Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger

Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission: Anpassungen zum 1. Juli

Die Ständige Gebührenkommission nach § 52 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger hat am 27. März 2024 Anpassungen in der Gebührenordnung für Ärzte in der gesetzlichen Unfallversicherung (UV-GOÄ), im Gebührenverzeichnis für Leistungen im Rahmen des Psychotherapeutenverfahrens sowie im Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger beschlossen.

Erhöhung von Gebühren

Die Gebühren der UV-GOÄ werden zum 1. Juli um die Grundlohnsummen-Veränderungsrate von 4,22 Prozent erhöht. Dabei handelt es sich um eine weitere Stufe der linearen Gebührenerhöhung der gesamten UV-GOÄ, die 2023 für einen Zeitraum von fünf Jahren vereinbart wurde (vgl. KVS-Aktuell 4/2023).

Die jährliche Erhöhung konnte auch für die Gebühren des Gebührenverzeichnisses Psychotherapeutenverfahren erreicht werden, nachdem diese 2023 zunächst einmalig angepasst wurden (vgl. KVS-Aktuell 5/2023). Sie werden die nächsten vier Jahre jährlich jeweils zum 1. Juli um die Grundlohnsummen-Veränderungsrate erhöht, beginnend ab dem 1. Juli 2024.

Diese kontinuierliche Steigerung bedeutet Honorarsicherheit für alle an der Unfallversicherung Beteiligten.

Weitere Anpassungen der UV-GOÄ

Telemedizinische Beratungsleistungen bei Berufskrankheiten und im Hautarztverfahren: Aufnahme neuer Nummern 10b und 10c und Änderung Leistungslegende

Bei arbeitsbedingten Hautkrankheiten kann es von Vorteil sein, schnelle und häufige Arztkontakte zu ermöglichen, um die eingeleiteten Maßnahmen der Individualprävention bei weiterhin hautbelastender Tätigkeit engmaschig zu begleiten.

Videosprechstunden in gegebenenfalls kurzen Abständen sind aus Sicht der Vertragsparteien ein geeignetes Mittel, um die dermatologische Betreuung bei den weiterhin erwerbstätigen Versicherten sicherzustellen.

Daher können künftig telemedizinische Beratungsleistungen bei Berufskrankheiten und im Hautarztverfahren nach den neuen Gebühren Nummer 10b und Nummer 10c UV-GOÄ abgerechnet werden.

Reha-Management: Aufnahme einer neuen Gesprächsgebühr Nummer 15

Telefonische Reha-Gespräche zwischen Ärzten und Unfallversicherungsträgern und ihren Mitarbeitenden im Reha-Management sind in der UV-GOÄ nicht abgebildet, obwohl diese Gespräche für die Ärztinnen und Ärzte Zeit und Aufwand darstellen. Zur Steigerung der Attraktivität des Durchgangsarzt-Verfahrens und eines partnerschaftlichen Miteinanders wird das telefonische Reha-Gespräch als Leistung in die UV-GOÄ aufgenommen. Die neue Gebühr nach Nummer 15 UV-GOÄ kann nur bei besonderer Heilbehandlung und maximal dreimal im Behandlungsfall abgerechnet werden und ist zu dokumentieren. Zusätzliche Berichterstattungen können auf ausdrückliche Anforderung des Unfallversicherungsträgers erfolgen.

Fraktursonographie: Änderung der Leistungslegende der Nummern 411 und 411a

Leistungen zur Fraktursonographie wurden 2022 als finanzieller Anreiz für die Sonographie bei Frakturen in die UV-GOÄ aufgenommen. Die Einführung der beiden Leistungen erfolgte im Vorgriff auf die damals zu erwartende Leitlinie Fraktursonographie. Diese liegt nun vor und eröffnet die sonographische Untersuchung auch für die Primärdiagnostik. Die Leistungsbeschreibung der Nummern 411 und 411a ist daher nun an den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse angepasst worden.

Digitale Röntengeräte: Wegfall des Zuschlags nach Nummer 5298

Digitale Röntengeräte sind heute in fast allen Praxen vorhanden. Analoge Geräte stellen die Ausnahme dar. Nahezu alle Abrechnungen beinhalten daher den Zuschlag für die Anwendung digitaler Radiographie (Bildverstärker-Radiographie). Zur Abrechnungserleichterung fallen die Zuschläge

Wichtige Hinweise/ Mitteilungen

nach der Nummer 5298 weg. Sie sind in die Grundbeträge der allgemeinen und besonderen Heilbehandlung in Höhe von 25 Prozent des Gebührensatzes für allgemeine Heilbehandlung eingerechnet worden.

Schmerzmedizin: Aufnahme eines neuen Kapitels P

Künftig können Ärztinnen und Ärzte Unfallverletzte auch schmerzmedizinisch behandeln. Dafür wurden in einem neuen Kapitel P Gebührennummern mit den entsprechenden Leistungslegenden und den Gebühren neu vereinbart (Kapitel P, GOP 6000ff).

Ärztinnen und Ärzte, die die Anforderungen nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Schmerztherapie nach § 135 Absatz 2 SGB V erfüllen, können sich bei Interesse in eine Liste bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) eintragen lassen. Die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse ist wie folgt: Schmerzmedizin@dguv.de

Diese Liste ist für die Unfallversicherung wichtig, damit Netzwerkpartner identifiziert und eine Heilverfahrenssteuerung über die Unfallversicherungsträger ermöglicht wird. Auch für die Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte kann diese Information sinnvoll sein, wenn sie eine Hinzuziehung einer anderen Ärztegruppe nach § 12 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger anstreben.

Änderung im Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger – Versorgung von Soldaten

Am 1. Januar 2025 tritt das Soldatenentschädigungsgesetz (SEG) in Kraft. Mit dem SEG erhalten unter anderem Soldatinnen und Soldaten, die im Zusammenhang mit dem Wehrdienst eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, Anspruch auf finanzielle Entschädigungsleistungen beziehungsweise auf Leistungen der medizinischen Versorgung und beruflichen Rehabilitation.

Nach § 4c des Gesetzes zur Errichtung der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB-BERg) wird die Erbringung der medizinischen Versorgung und weiterer Leistungen im Rahmen des SEG ab dem 1. Januar 2025 auf die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) übertragen.

Für die Versorgung nach den Regelungen des SGB VII muss auch eine Vertragsbeteiligung der Bundeswehr am Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger erfolgen. Die Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und die DGUV haben hierfür eine Regelung in § 7 im Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger aufgenommen.

Die Bekanntmachung zu diesen Beschlüssen liegt als Anlage diesem Rundschreiben bei. Die aktuelle UV-GOÄ ist auch der Internetseite der KBV unter folgendem Link zu finden:
www.kbv.de/html/uv.php.

Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Roland Laudwein ☎ 0681 998370

✉ servicecenter@kvsaarland.de

4. Datenübermittlung an das Krebsregister Saarland – Meldepflicht

(ein gemeinsames Informationsschreiben vom Krebsregister Saarland, Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit und der KV Saarland)

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

klinische Krebsregister sind Werkzeuge der Krebsbekämpfung – mit ihrer Hilfe ist ein Monitoring der Auswirkungen von Tumorerkrankungen in der Bevölkerung möglich und es können Krebsfrüherkennung und Qualität der onkologischen Versorgung weiterentwickelt werden.

Zusätzlich zur Verwendung der Daten auf regionaler Ebene sollen die Daten der flächendeckenden klinischen Krebsregister zukünftig auch für die einrichtungs- und sektorenübergreifende Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) genutzt werden.

Als Pilot wird derzeit das Qualitätssicherungsverfahren „Lokal begrenztes Prostatakarzinom“ implementiert, in dem die flächendeckenden klinischen Krebsregister mit ihren auf gesetzlicher Grundlage erhobenen Daten einen wesentlichen Beitrag zum Gelingen leisten werden.

Aus diesem Anlass möchten wir Sie gemeinsam nochmals auf Ihre Mitwirkungspflicht bei der Krebsregistrierung hinweisen. Diese beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, gesetzlich vorgeschriebene Meldungen anlässlich der Diagnosestellung, nach Beginn und Abschluss einer spezifischen therapeutischen Maßnahme sowie bei Änderungen im Krankheitsverlauf an das Krebsregister durchzuführen. Dafür wird eine Aufwandsentschädigung geleistet, die zuletzt im Februar 2024 angepasst wurde.

Übersicht über die meldepflichtigen Neubildungen:

Tumorformen und ICD-10-Code

- Alle bösartigen Neubildungen
C00 – C97
- In situ-Neubildungen ohne nicht-melanozytäre Carcinoma in situ der Haut
D00 – D09 ohne D04
- Gutartige Neubildungen des ZNS
D32 – D33 und D35.2 – D35.4
- Neubildungen unsicherer oder unbekanntes Verhaltens ohne Neubildung unsicherer oder unbekanntes Verhaltens der Haut
D37 – D48 ohne D48.5

Wichtige Hinweise/ Mitteilungen

Meldungen an das Krebsregister Saarland können elektronisch über das Meldeportal oder alternativ mittels Papierformularen durchgeführt werden.

Weitere Informationen und Materialien zur Meldungsdurchführung finden Sie auf der Homepage des Krebsregisters Saarland:

<https://krebsregister.saarland.de/aerztinnen-und-aerzte/>



Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland
Ihr Krebsregister Saarland, Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

II. Abrechnung

Übersicht Abrechnungsthemen: Anlage zu KVS-Aktuell 1/2024

Da die Beiträge zum Thema Abrechnung sehr umfangreich sind, haben wir sie in einer separaten Anlage zusammengefasst. Folgende Themen werden aufgegriffen:

1.	Das Infoportal der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung	2
2.	Vorläufige DiGA werden ab Juli etwas höher vergütet	3
3.	EBM-Anpassungen für das Medikament Onpattro	3
4.	Das Ersatzverfahren	4
5.	Klarstellung zur Übergangsregelung für prä- und postoperative Leistung	5
6.	Neue GOP für das Arzneimittel Orserdu im Abschnitt 19.4.4 EBM	7
7.	Neues Zweitmeinungsverfahren ab Juli 2024	8
8.	Neue GOP 01478 für Verlaufskontrolle und Auswertung zum 1. Juli	9
9.	Anpassungen des EBM im Zusammenhang mit dem ambulanten Operieren	9
10.	EBM-Anpassungen: Abrechnung von Leistungen des Abschnitts 2 des AOP-Katalogs	10
11.	Aufnahme neuer Leistungen nach der GOP 01965 und der GOP 40162 EBM	11
12.	Neuerungen im Zusammenhang mit dem ambulanten Operieren	12
13.	Systemische Therapie für Kinder und Jugendliche ab 1. Juli 2024	12

Ansprechpartner:

Servicecenter

 0681 998370

 servicecenter@kvsaarland.de

III. Verträge

1. Meningokokken-B-Impfung und Dengue-Impfung

Anspruch der Patienten auf Kostenerstattung durch alle Krankenkassen.

Meningokokken-B-Impfung

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat zu Jahresbeginn eine Empfehlung für eine Meningokokken-B-Standardimpfung für Säuglinge und Kleinkinder ausgesprochen. Die Empfehlung wurde nun mit **Inkrafttreten des G-BA Beschlusses am 30. Mai 2024** in die Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) übernommen (<https://www.g-ba.de/beschluesse/6500/>). Seitdem haben GKV-Versicherte gegenüber ihrer Krankenkasse einen Anspruch auf diese Impfung, wenn Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikationen der G-BA-Richtlinie erfüllt sind.

Die regionalen Verhandlungen zur Aufnahme der Impfung in die Impfvereinbarungen des Saarlandes konnten derzeit noch nicht abgeschlossen werden. Bis zur Einigung der regionalen Vertragspartner über die Vergütung der Impfung kann die Impfung nur über Kostenerstattung abgerechnet werden. Der Impfstoff für die MenB-Impfung ist privat zu verordnen und die Impfleistung nach GOÄ abzurechnen.

Die STIKO empfiehlt alle Säuglinge ab dem Alter von 2 Monaten gegen Meningokokken der Serogruppe B (MenB) mit dem Impfstoff 4CMenB (Bexsero®) zu impfen. Sie empfiehlt den frühzeitigen Beginn der Impfserie. Säuglinge sollen 3 Impfstoffdosen nach dem 2+1 Schema im Alter von 2, 4 und 12 Monaten erhalten. Nachholimpfungen gegen MenB werden bei Kleinkindern bis zum 5. Geburtstag empfohlen. (s. Epidemiologisches Bulletin:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2024/Ausgaben/03_24.pdf?blob=publicationFile)



Dengue-Impfung

Bereits am 18. Januar 2024 hatte der G-BA einen Beschluss zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie für die Dengue-Impfung gefasst (<https://www.g-ba.de/beschluesse/6416/>). Dieser Beschluss trat am 14. März 2024 in Kraft. Auch für diese Impfung gibt es bislang keine Vergütungsregelung in den saarländischen Impfvereinbarungen. **Daher muss die Dengue-Impfung ebenfalls privat (GOÄ) abgerechnet werden und der Impfstoff auf einem Privatrezept verordnet werden.**

(s. Epidemiologisches Bulletin:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2023/Ausgaben/48_23.pdf?blob=publicationFile)



Sobald wir mit den Krankenkassen/-verbänden eine Vergütungsregelung für diese Impfungen vereinbart haben, werden wir Sie darüber informieren.

Die regionalen Impfvereinbarungen finden Sie auf der Homepage unter.:

Infoportal >> Verträge >> Impfvereinbarungen

<https://www.kvsaarland.de/vertrag/impfvereinbarungen>



Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

✉ servicecenter@kvsaarland.de

2. Vertrag zur besonderen Versorgung von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED) gemäß § 140a SGB V mit der BARMER

Mit Wirkung zum 01.07.2024 wurde der Anhang 1 zur Anlage 4 (Arzneimitteltherapie) des Vertrages zur Besonderen Versorgung von Patienten mit chronisch entzündlichen Darmerkrankungen (CED) zwischen der BARMER und der KVS erneut angepasst. Grund ist ein geänderter Status des **Infliximab-Biosimilars Inflectra®**.

Die neue Liste zur Arzneimitteltherapie ist im Mitgliederbereich unserer Homepage eingestellt.

Infoportal >> Verträge >> Darmerkrankungen (CED)

<https://www.kvsaarland.de/vertrag/darmerkrankungen-ced>



Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681 998370

✉ servicecenter@kvsaarland.de

IV. Beratung/Verordnung/Projekte

1. Anträge der Krankenkassen

Uns liegen wieder Informationen zu neuen Prüfanträgen –hauptsächlich eingereicht durch die IKK Südwest – vor. Eine Liste mit den am häufigsten beanstandeten Arzneimittel und die Begründungen hierzu finden Sie im KV Saarland-Online-Portal unter „Verordnungs-News“. Die Zugangsberechtigung erfolgt über Ihre vorhandene Benutzername/Passwort-Kombination mittels folgendem Link:

<https://portal.kvsl.kv-safenet.de/>



Kodierung nicht vergessen!

Nach wie vor gehört das Prüfthema „off-label-use“, also die Anwendung außerhalb der Zulassung eines Fertigarzneimittels, zu den häufigsten Prüfantragsthemen im Bereich der Einzelfallprüfung. Meist heißt es in den Prüfanträgen: **„es sind laut Patientendokumentation keine der zugelassenen Indikationen ersichtlich“**. Fehlt die passende ICD-10-Diagnose zu einem rezeptierten Arzneimittel, kann der Verdacht auf eine Off-Label-Use-Verordnung entstehen. Es kann sicherlich schon mal passieren, dass die Angabe einer Diagnose vergessen wird. Dies kann dann jedoch einen Regressantrag auslösen.

Grundsätzlich ist ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel auch nur im Rahmen einer zugelassenen Indikation zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnungsfähig.

Ausnahmen für eine Off-Label-Use-Verordnung:

- ein zulässiger Off-Label-Use nach Anlage VI der AM-Richtlinie
- eine lebensbedrohliche Erkrankung liegt vor (§ 2 Absatz 1a SGB V).
- eine Verzichtserklärung für den Einzelfall von der betreffenden Krankenkasse liegt vor

Ansprechpartner:

Team Beratung

✉: Verordnungsberatung@kvsaarland.de

V. Versorgungsqualität und Patientensicherheit

1. Substitutionsgestützte Behandlung Opioidabhängiger

Zusatz-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“

Opioidabhängigkeit ist eine schwere chronische Krankheit. Sie bedarf in der Regel einer lebenslangen Behandlung, bei der körperliche, psychische und soziale Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen sind. Auch im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung werden Patienten substituiert.

Hierzu wurden in der Vergangenheit die Regelungen angepasst. Dadurch wurden bessere Therapiemöglichkeiten und mehr Rechtssicherheit für Ärzte geschaffen.

Eine Ärztin oder ein Arzt darf einer Patientin oder einem Patienten Substitutionsmittel unter den Voraussetzungen des Betäubungsmittelgesetzes verschreiben, wenn er die Mindestanforderungen an eine suchtmedizinische Qualifikation erfüllt, die von den Ärztekammern nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft festgelegt werden (suchtmedizinisch qualifizierte Ärztin oder suchtmedizinisch qualifizierter Arzt). Zur Erlangung der Zusatz-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ wird u.a. ein Kurs (Weiterbildung) in der suchtmedizinischen Grundversorgung von 50 Stunden Dauer gefordert.

Die KV Saarland bezuschusst die Kursgebühren für die Zusatz-Weiterbildung „Suchtmedizinische Grundversorgung“ **in Höhe von bis zu 1.000,00 €**, um einen Anreiz für die Versorgung der Patienten zu setzen.

Konsiliarregelung

Ärztinnen und Ärzte, welche die Weiterbildung nicht besitzen, diese nicht erlangen möchten oder noch unentschieden sind bzw. Interesse an der Behandlung von Opioidabhängiger haben, können im Rahmen der Konsiliarregelung bis zu 10 Patienten behandeln.

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben bzw. Sie weitere Informationen wünschen, können Sie sich gerne **unverbindlich** mit uns in Verbindung setzen.

Ansprechpartner:

Förderung
Phillip Hoffmann

Ansprechpartnerin:

Qualitätssicherung
Manuela Vogel

VI. Sicherstellung

1. Verlegung Vertragsarzt-/Vertragspsychotherapeutensitz

Sofern Vertragsärztinnen und -ärzte bzw. -psychotherapeutinnen und -therapeuten ihren Praxissitz verlegen möchten, ist unbedingt Folgendes zu beachten:

Zulassungen zur vertragsärztlichen oder -psychotherapeutischen Versorgung erfolgen immer für einen bestimmten Ort der Niederlassung (Vertragsarztsitz) und sind somit mit einer konkreten Praxisanschrift verbunden. Eine Verlegung des Sitzes (selbst wenn sie innerhalb derselben Straße erfolgt) bedarf daher der Genehmigung des Zulassungsausschusses, die zwingend vor Umzug der Praxis und vor Beginn der Leistungserbringung am neuen Standort einzuholen ist. Sie ist nur genehmigungsfähig, wenn sie innerhalb desselben Planungsbereichs erfolgt und wenn ihr Gründe der vertragsärztlichen Versorgung nicht entgegenstehen.

Leistungen, die ohne die erforderliche Genehmigung am neuen Standort erbracht werden, sind nicht vergütungsfähig.

Bei einer geplanten Verlegung des Vertragsarztsitzes sollten Sie daher frühzeitig die Genehmigung des Zulassungsausschusses einholen. Dabei sind unbedingt die auf unserer Webseite veröffentlichten Sitzungstermine des Zulassungsausschusses sowie die Fristen für die Abgabe der Antragsunterlagen zu berücksichtigen.

Die Genehmigung hat statusbegründenden Charakter und kann nur mit Wirkung für die Zukunft erteilt werden. Eine nachträgliche oder rückwirkende Erteilung der Genehmigung ist dem Zulassungsausschuss nicht möglich.

Das Antragsformular zur Verlegung, sowie alle Termine des Zulassungsausschusses finden Sie auf unserer Webseite:

Antragsunterlagen

<https://www.kvsaarland.de/kb/antragsunterlagen>



Zulassungsausschuss

<https://www.kvsaarland.de/kb/zulassungsausschuss>



Ansprechpartner:

Christine Leinemann
Sarah Schuh

✉: sicherstellung@kvsaarland.de

VII. IT in der Arztpraxis (ITA)

1. Hinweise zur Anwendung des eRezepts – Einlesen der eGK

Aufgrund mehrfacher Rückfragen zum Thema eRezept möchten wir darauf hinweisen, in welchen Situationen das Einlesen der eGK notwendig ist.

Die elektronische Gesundheitskarte muss eingelesen werden, wenn:

- der Patient das erste Mal im Quartal ein eRezept ausgestellt bekommt,
- der Patient der Praxis noch nicht bekannt ist.

Bei allen weiteren eRezepten innerhalb eines Abrechnungsquartals ist es nicht notwendig die eGK in der Praxis erneut einzulesen.

Hintergrund:

Die elektronischen Verordnungen werden nicht auf der Gesundheitskarte gespeichert. Die eGK dient lediglich als Schlüssel um das eRezept vom Fachdienst innerhalb der Telematikinfrastruktur abzurufen. Alternative Einlösewege der eRezepte sind der Token-Ausdruck mit QR-Code oder die eRezept-App der gematik.

2. Die ePA für alle – Vorbereitungen zum Start

Der Gesetzgeber hat den Start der „ePA für alle“ auf den 15. Januar 2025 festgelegt. Durch die Opt-Out-Regelung erhält jeder gesetzlich Versicherte, der nicht widerspricht, eine elektronische Patientenakte.

Auch jetzt schon müssen laut Gesetz alle Ärzte und Psychotherapeuten die notwendige Ausstattung zur ePA vorhalten, da sonst eine pauschale Kürzung der Vergütung um ein Prozent droht.

Ab Januar 2025 müssen die Praxen zudem die dann aktuelle Version 3.0 der ePA vorhalten, sonst droht eine Kürzung der TI-Pauschale um (weitere) 50 %.

Ärzte und Psychotherapeuten sollten sich rechtzeitig mit ihrem Systemhaus in Verbindung setzen, um die Aktualisierung des Praxisverwaltungssystems vorzunehmen.

Weitere Informationen werden wir zu gegebener Zeit auf unserer Homepage veröffentlichen.

3. KIM-Adressen in der Kollegensuche im KV Safenet

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung stellt mit der Online-Anwendung „Kollegensuche“ ein umfassendes Verzeichnis aller an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer bereit.

IT in der Arztpraxis (ITA)

Die Kollegensuche befindet sich innerhalb des Sicheren Netzes der KVen, das über die Telematikinfrastruktur zu erreichen ist. Die Anwendung kann somit nicht über das „normale“ Internet aufgerufen werden.

Mit der Suche können sowohl alle niedergelassenen Kollegen gefunden werden, als auch alle angestellten und ermächtigten. Auch die Suche nach Arzt- und Betriebsstättennummern ist möglich und nun auch das Anzeigen von KIM-Adressen.

Bitte beachten:

Eine KIM-Adresse kann entweder an den Heilberufsausweis oder an den Praxisausweis (SMC-B) gebunden werden. Die Kollegensuche findet nur KIM-Adressen, die an den Praxisausweis gebunden wurden.

Die Kollegensuche kann sowohl über die Startseite des Sicheren Netzes

<https://portal.kv-safenet.de/>

als auch direkt über

<https://kollegensuche.kv-safenet.de>

aufgerufen werden.

Ansprechpartner:

Team ITA

✉: ita@kvsaarland.de

VIII. 116117/ TSS

1. Beauftragung von Laborbefunden – Angabe einer Telefonnummer des beauftragenden Arztes für die Befundübermittlung in dringlichen Fällen

Aktuell wird unsere 116117-Terminvermittlungszentrale vermehrt mit der Problematik konfrontiert, dass Labore zur Übermittlung von Laborbefunden, bei denen der beauftragende Arzt nicht erreichbar ist, die Mithilfe der Terminvermittlungszentrale bzw. den ärztlichen Bereitschaftsdienst anfordern. In erster Linie handelt es sich hierbei um Fälle, bei denen aufgrund des erhobenen Laborbefunds ein dringlicher Handlungsbedarf besteht, der keinen Aufschub bis zur nächsten regulären Sprechstunde duldet.

Sowohl für unsere Terminvermittlungszentrale als auch den diensthabenden Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes besteht bei diesen Fällen die Schwierigkeit, dass in der Regel weder der Patient (inkl. Telefonnummer) noch dessen Krankheitsgeschichte bekannt sind und somit der festgestellte Laborbefund im Hinblick auf die Dringlichkeit nicht im Gesamtkontext beurteilt werden kann; außerdem ist nicht bekannt, ob und ggf. welche medizinischen Interventionen bereits der behandelnde Arzt mit seinem Patienten vereinbart bzw. in die Wege geleitet hat.

Auch sind für die Terminvermittlungszentrale die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit dem beauftragenden Arzt bzw. dem Patienten sehr eingeschränkt bis gar nicht gegeben.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, bei allen Laborbefunden, die Sie beauftragen, **eine Telefonnummer, über die Sie zu den üblichen Laborarbeitszeiten auch außerhalb Ihrer Sprechstundenzeiten erreichbar sind**, auf Muster 10 anzugeben, damit das Labor auch bei einem dringlichen „Überraschungsbefund“ Kontakt mit Ihnen als behandelnder Arzt aufnehmen kann (ohne Kennzeichnung „Befund eilt“, im Fall einer Beauftragung eines eiligen Befunds zusätzlich Kennzeichnung im entsprechenden Ankreuzfeld).

Ansprechpartner:

Frau Maher

✉: et@kvsaarland.de

IX. Seminarangebot der KV Saarland

Bei der Bewältigung der täglichen Arbeiten und Herausforderungen in Ihrem Praxisalltag, möchten wir Ihnen gerne weiterhelfen.

Auf aktuelle Veranstaltungen, die sich speziell an Sie sowie Ihr Praxisteam richten, weisen wir mit ausführlichen Informationen in unserem Seminarangebot hin.

Um unser Seminarangebot weiterzuentwickeln und zukunftsorientiert noch interessanter zu gestalten, sind wir für Anregungen und Hinweise dankbar.

Seminarangebot 2024:

- Behörde kommt -Keep cool- Fit für die Praxisbegehung
- Hygiene-Risiken bewerten und managen- Weg von der Bauchhygiene
- Hautkrebsscreening
- Abrechnung in der Arztpraxis: EBM, TSVG u.v.m. für nicht ärztliches Praxispersonal
- Moderatorentaining für die Leitung eines Qualitätszirkels
- QEP®-Einführungsseminar
- Personalführung für Ärztinnen und Ärzte und Mitarbeiter
- Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Arztpraxis
- Stressbewältigung und Resilienzen fördern
- Umgang mit schwierigen Patientinnen und Patienten
- Datenschutz in der Arztpraxis
- Abrechnung Psychotherapie
- Abrechnung in der Arztpraxis: EBM, TSVG u.v.m. für Ärzte und ärztliche Praxismitarbeiter

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite.

Ansprechpartner:

Frau Loß

✉: seminare@kvsaarland.de

Zu guter Letzt:

Zu guter Letzt:

In der letzten Sitzung des Bundesrates vor der Sommerpause standen 13 Gesetze aus dem Bundestag und drei Gesetzesentwürfe des Bundesrates auf der Tagesordnung – darunter die Entwürfe des Gesundheitsstärkungsgesetzes und des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes.

Wir werden wie bisher die politische Entwicklung beobachten und gemeinsam mit der KBV, den Falk-KVen dazu Stellung nehmen.

Unsere Forderungen zur Zukunftsfähigkeit der ambulanten Versorgung im Saarland bleiben auch weiterhin die gleichen:

1. Entbürokratisierung § 106 b und §106 d SGB5 mit Erhöhung der Bagatellgrenzen
2. Entbudgetierung der hausärztlichen und fachärztlichen Versorgung
3. Finanzierung der ambulanten Weiterbildung von Ärzten und Psychotherapeuten aus öffentlichen Mitteln, nicht aus eigenen Honorarmitteln
4. Finanzierung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes und der bundesweit einheitlichen Rufnummer 116117 aus öffentlichen Mitteln und nicht aus ärztlichen Honoraren
5. Finanzierung des Lehrstuhles Allgemeinmedizin aus öffentlichen Mitteln, nicht aus eigenen Honorarmitteln
6. Patientensteuerung mit Übernahme von Eigenverantwortung (Wir brauchen ein Ende der in Jahrzehnten aufgebauten Vollkasko-Mentalität)

Denn all diese Problematiken wirken sich zusätzlich negativ auf den bereits bestehenden Ärztemangel aus.

Abschließen möchten wir dieses Rundschreiben daher mit einer positiven Entwicklung, mit den Erfolgen „im Kleinen“:

Auf kommunaler Ebene erreichen wir unsere politischen Ansprechpartner mit dem Thema Nachwuchsförderung. Anfang des Jahres hatten wir berichtet, dass wir ganz aktuell auf alle Städte, Gemeinden und Kommunen zugegangen sind und Beratungen angeboten haben: Wie die Versorgung im jeweiligen Mittelbereich und den Kommunen aussieht, wie die Prognosen der ärztlichen Versorgung für die kommenden 10 Jahre aussieht, wie die KV beim Nachwuchsmanagement unterstützt.

Bei 8 Kommunen war unser Team Nachwuchsförderung bereits zu Besuch, weitere Termine stehen an. Auch unsere Kommunenbörse auf unserer Website füllt sich stetig – hier können sich Kommunen allgemein dem medizinischen Nachwuchs vorstellen und ihre Aktionen und Fördermaßnahmen präsentieren.

Zu guter Letzt:

Über diese Projekte werden wir auch weiterhin regelmäßig im Saarländischen Ärzteblatt und im Nachwuchs-Update zum Rundschreiben berichten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



San.-Rat Prof. Dr. Harry Derouet
Vorsitzender des Vorstandes



Thomas Rehlinger
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

*Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Saarland - Europaallee 7-9 - 66113 Saarbrücken - Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Tel 0681 99 83 70 – Fax: 0681 99 83 71 40 - Mail info@kvsaarland.de - Web www.kvsaarland.de
Verantwortlich: Vorstand - Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit
- Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Ärztinnen/ Ärzte) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die Gruppe der Ärzte genannt wird, ist hiermit selbstverständlich auch die Gruppe der Psychologischen Psychotherapeuten gemeint.